

Geschäftsverzeichnismrn. 7080, 7131, 7151
und 7248

Entscheid Nr. 86/2020
vom 18. Juni 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 19. März 2017 « zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand », gestellt vom Korrektionalgericht Hennegau, Abteilung Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, R. Leysen, M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

a. In seinem Urteil vom 20. November 2018, dessen Ausfertigung am 17. Dezember 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Hennegau, Abteilung Mons, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßt Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 19. März 2017 zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, dass ein Verdächtiger, Beschuldigter, Angeklagter oder eine für die Straftat zivilrechtlich haftbare Person, der/die durch ein Strafgericht verurteilt worden ist, zur Zahlung eines Beitrags an den genannten Fonds verurteilt wird, ebenso wie die Zivilpartei, die in der Sache unterliegt, nachdem sie die Initiative zur direkten Ladung ergriffen hat oder wenn infolge ihres Auftretens als Zivilpartei eine Untersuchung eingeleitet worden ist, während er eine solche Maßnahme nicht hinsichtlich der freiwillig oder erzwungenermaßen intervenierenden Partei vorsieht, die beispielsweise dann, wenn sie auf ihre Berufung hin unterliegt, zu den Berufungskosten dem Staat gegenüber verurteilt werden würde, in der Wissenschaft, dass Artikel 162 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt, dass die genannten Kosten diesen Beitrag umfassen? ».

b. In zwei Urteilen vom 8. und 15. Januar 2019, deren Ausfertigungen am 27. Februar bzw. 29. März 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat das Korrekionalgericht Hennegau, Abteilung Mons, dieselbe Vorabentscheidungsfrage gestellt.

c. In seinem Urteil vom 18. Juni 2019, dessen Ausfertigung am 6. September 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Mons, dieselbe Vorabentscheidungsfrage gestellt.

Diese unter den Nummern 7080, 7131, 7151 und 7248 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 19. März 2017 « zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand » (nachstehend: Gesetz vom 19. März 2017).

B.2.1. Als die Vorabentscheidungsfrage gestellt wurde, bestimmte Artikel 4 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 19. März 2017:

« § 2. Für Sachen, die nach dem Zivilverfahren behandelt werden, wird dem Fonds für jeden verfahrenseinleitenden Akt, der in eine der in den Artikeln 711 und 712 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Listen eingetragen wird, zum Zeitpunkt dieser Eintragung seitens jeder klagenden Partei ein Beitrag geschuldet. Wenn dieser Beitrag nicht gezahlt wird, wird die Sache nicht eingetragen.

Es wird jedoch kein Beitrag bei der klagenden Partei eingenommen:

1. wenn sie weiterführenden juristischen Beistand oder Gerichtskostenhilfe erhält,
2. wenn sie eine in Artikel 68 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle und in Artikel 53 Absatz 2 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten erwähnte Klage einreicht,
3. wenn sie eine Klage einreicht, erwähnt in Artikel 579 Nr. 6, 580, 581 und 582 Nr. 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf Klagen, die von den Sozialversicherten persönlich oder gegen sie persönlich eingereicht werden,
4. wenn sie ein in Artikel 1675/4 des Gerichtsgesetzbuches erwähntes Ersuchen einreicht,
5. wenn sie in der Eigenschaft als Staatsanwaltschaft eine in Artikel 138*bis* des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Klage einreicht.

Außer wenn die unterlegene Partei weiterführenden juristischen Beistand oder Gerichtskostenhilfe erhält, stellt das Gericht die Höhe des Beitrags an den Fonds in der Endentscheidung, die die Verurteilung in die Verfahrenskosten verkündet, fest.

Der König legt die Modalitäten der Beitreibung des Beitrags an den Fonds fest.

§ 3. Ein Verdächtiger, Beschuldigter, Angeklagter oder eine für die Straftat zivilrechtlich haftbare Person, der/die durch ein Strafgericht verurteilt worden ist, wird zur Zahlung eines Beitrags an den Fonds verurteilt, außer wenn er/sie weiterführenden juristischen Beistand erhält.

Die Zivilpartei, wenn sie die Initiative zur direkten Ladung ergriffen hat oder wenn infolge ihres Auftretens als Zivilpartei eine Untersuchung eingeleitet worden ist, die in der Sache unterliegt, wird zur Zahlung eines Beitrags an den Fonds verurteilt, außer wenn sie weiterführenden juristischen Beistand erhält.

Das Gericht stellt die Höhe des Beitrags an den Fonds in der Endentscheidung, die die Verurteilung in die Verfahrenskosten verkündet, fest.

Der Beitrag wird nach den Regeln beigetrieben, die in Sachen Beitreibung strafrechtlicher Geldbußen gelten ».

B.2.2. In seiner Entscheidung Nr. 22/2020 vom 13. Februar 2020 hat der Gerichtshof in Artikel 4 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. März 2017 die Wortfolge « seitens jeder

klagenden Partei » für nichtig erklärt. Daraus ergibt sich, dass für Sachen, die nach dem Zivilverfahren behandelt werden, grundsätzlich ein einziger Beitrag für jeden verfahrenseinleitenden Akt zum Zeitpunkt der Eintragung in die Liste zu zahlen ist. Diese Nichtigerklärung wirkt sich nicht auf die Relevanz der Vorabentscheidungsfrage aus. Der Gerichtshof beantwortet die Frage demzufolge so, wie sie gestellt worden ist.

B.3. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung befragt, indem sie bestimmt, dass ein Verdächtiger, Beschuldigter, Angeklagter oder eine für die Straftat zivilrechtlich haftbare Person, der/die durch ein Strafgericht verurteilt worden ist, ebenso wie die Zivilpartei, die in der Sache unterliegt, nachdem sie die Initiative zur direkten Ladung ergriffen hat oder wenn infolge ihres Auftretens als Zivilpartei eine Untersuchung eingeleitet worden ist, zur Zahlung eines Beitrags an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand verurteilt wird, während sie eine solche Maßnahme nicht hinsichtlich der freiwillig oder erzwungenermaßen intervenierenden Partei vorsieht, die beispielsweise dann, wenn sie auf ihre Berufung hin unterliegt, zu den Berufungskosten dem Staat gegenüber verurteilt werden würde, in der Wissenschaft, dass Artikel 162 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt, dass die genannten Kosten diesen Beitrag umfassen.

B.4. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit für ein Strafgericht, den Versicherer, der dem gegen den Versicherten eingeleiteten Verfahren freiwillig oder erzwungenermaßen beigetreten ist und auf seine Berufung gegen die zivilrechtlichen Entscheidungen des erstinstanzlichen Urteils hin unterliegt, zur Zahlung des Beitrags an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand zu verurteilen. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Hypothese.

B.5.1. Durch das Gesetz vom 19. März 2017 wird ein « Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand » beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz geschaffen (Artikel 2). Die Einnahmen des Fonds werden zur Finanzierung der Entschädigungen der Rechtsanwälte, die mit dem weiterführenden juristischen Beistand beauftragt sind, sowie der Kosten in Zusammenhang mit der Organisation der Büros für juristischen Beistand verwendet (Artikel 3).

B.5.2. Der Fonds wird durch die Beiträge, die im Rahmen von Gerichtsverfahren eingenommen werden, gespeist. Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2017 bestimmt, in welchen Sachen der Beitrag geschuldet wird, wer ihn zahlen muss und wie er eingenommen werden muss. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Sachen, die nach dem Zivilverfahren behandelt werden (Artikel 4 § 2), Strafsachen (Artikel 4 § 3) und dem Staatsrat und dem Rat für Ausländerstreitsachen unterbreiteten Sachen (Artikel 4 § 4).

B.6. Artikel 162 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« Durch jedes auf Verurteilung lautende Urteil gegen den Angeklagten und die für die Straftat zivilrechtlich haftenden Personen werden diese in die Verfahrenskosten - selbst in die für die öffentliche Partei entstandenen Verfahrenskosten - verurteilt.

Die Zivilpartei, die in der Sache unterliegt, kann in einen Teil beziehungsweise in die Gesamtheit der für den Staat und den Angeklagten entstandenen Verfahrenskosten verurteilt werden. Sie kann in alle oder einen Teil der vom Staat und vom Angeklagten aufgewendeten Verfahrenskosten verurteilt werden, wenn sie die Initiative zur direkten Ladung ergriffen hat oder wenn infolge ihres Auftretens als Zivilpartei eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden ist. Die Verfahrenskosten werden durch das Urteil bestimmt und umfassen den in Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 19. März 2017 zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand erwähnten Beitrag ».

B.7. Artikel 153 § 5 des Gesetzes vom 4. April 2014 « über die Versicherungen » (nachstehend: Gesetz vom 4. April 2014) bestimmt:

« Wenn ein Rechtsstreit gegen einen Versicherten vor das Strafgericht gebracht wird, können Versicherer vom betreffenden Geschädigten oder Versicherten in das Verfahren herangezogen werden und können sie dem Verfahren freiwillig beitreten, und zwar unter denselben Bedingungen, wie wenn ein Rechtsstreit vor das Zivilgericht gebracht worden wäre, ohne dass das Strafgericht jedoch über die Rechte befinden kann, die Versicherer Versicherten oder Versicherungsnehmern gegenüber geltend machen können ».

B.8. Aufgrund von Artikel 174 des Strafprozessgesetzbuches befindet das Korrekionalgericht über alle Berufungen gegen vom Polizeigericht in Strafsachen erlassene Urteile.

Aufgrund von Artikel 577 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erkennt das Gericht erster Instanz über Berufungen gegen Urteile, die in erster Instanz in den in Artikel 601*bis* vorgesehenen Fällen vom Polizeigericht in Zivilsachen erlassen worden sind, insbesondere in Bezug auf Schadenersatzklagen infolge eines Verkehrsunfalls.

B.9. Gemäß Artikel 153 § 5 des Gesetzes vom 4. April 2014 erfolgt die Intervention des Versicherers im Strafprozess gegen den Versicherten unter denselben Bedingungen, wie wenn der Rechtsstreit vor das Zivilgericht gebracht worden wäre. Daraus ergibt sich, dass das Korrekionalgericht in dem Fall, dass es über die Berufung bezüglich der vom Versicherer eingeleiteten Zivilklage gegen ein Urteil des in Strafsachen tagenden Polizeigerichts befindet, den Versicherer zur Zahlung des Beitrags an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand verurteilen kann, insofern es feststellt, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des besagten Beitrags erfüllt sind.

B.10. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der in der Vorabentscheidungsfrage angeführte Behandlungsunterschied nicht existiert.

B.11. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 19. März 2017 « zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Juni 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) F. Daoût